Allianz

Merkblatt zur Betriebsschließungsversicherung für fleisch- und milchwirtschaftliche, sonstige Lebensmittel- sowie sonstige Betriebe HV 5525/02

Seuchen melden sich nicht an. Ihre Erreger können in jeden Betrieb eindringen. Zunehmende Ausweitung der Importe, größere Schnelligkeit des Verkehrs und Mobilität der Menschen begünstigen diese Entwicklung. Um so aktiver sind die Gesundheitsbehörden. Ihnen sind durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) weitgehende gesetzliche Befugnisse eingeräumt, um eine Gefährdung durch Seuchen nach Möglichkeit zu bannen, zumindest aber ihre Ausbreitung zu verhindern.

Warum eine Betriebsschließungsversicherung?

Die zur Seuchenbekämpfung getroffenen behördlichen Maßnahmen können erhebliche Folgen haben, denn ohne Ansehen der Person muss die Gesundheitsbehörde die zu Gebote stehenden Mittel einsetzen, auch wenn nur der Verdacht besteht, dass sich unter dem Personal, im Warenbestand oder in der Versorgungsanlage eines Betriebes ein Seuchenherd befindet. Die entstehenden Einbußen an Geld und Gut soll und kann die Betriebsschließungsversicherung (im folgenden BS) ersetzen.

Welche Maßnahmen kann die Behörde ergreifen?

Muss die Behörde aufgrund des IfSG eingreifen, so kann sie

a. die vollständige Schließung eines Betriebes verfügen oder die vollständige Schließung des Betriebes durch Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige herbeiführen,
b. die Desinfektion (Entseuchung) eines Betriebes verlangen,
c. die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung der im Betrieb befindlichen Waren verfügen,
d. Tätigkeitsverbote gegen das Betriebspersonal aussprechen,
e. Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen anordnen.

Es steht im Ermessen der Behörde, ob und welche dieser Maßnahmen sie erlässt.

Was ist versichert?

Versichert sind die Schäden, die aufgrund behördlicher Maßnahmen (s.o.) entstanden sind.

Das können sein:
- der Schließungsschaden durch entgehenden Gewinn, weiterlaufende Kosten und Wiedereröffnungskosten bis zur Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung,
- die Kosten der Desinfektion (Entseuchung) des Betriebes bis zur Höhe von drei Tagesentschädigungen,
- der Warenschaden infolge behördlich angeordneter Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren mit und ohne Betriebsschließung bis zur Höhe der Versicherungssumme,
- der Schaden, welcher durch Tätigkeitsverbote gegen im Betrieb beschäftigte Personen ohne Betriebsschließung entsteht, längstens für sechs Wochen,
- die nachgewiesenen Kosten zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

Wer kann sich versichern?

Versichern können sich

- fleischwirtschaftliche Betriebe, wie Fleischfabriken, Großschlachtereien, Fleischwaren-Großhandlungen, Fleischagenturen, Darmgroßhandlungen, Lohnwurstereien, Fleischerhandwerksbetriebe, Feinkostfabriken,
- milchwirtschaftliche Betriebe, wie Molkereien, Käsereien, Milchhandelsgeschäfte, Milchsammelstellen, Eisdielen,
- sonstige Lebensmittelbetriebe, wie Nährmittelfabriken, Betriebe der Süßwarenindustrie, Margarine und Fettfabriken, Gemüse- und Obstkonservenfabriken, Großküchen, Lebensmittel-Einzelhändler, Bäckereien, Konditoreien,
- sonstige Betriebe, wie Hotels, Pensionen, Gaststätten, Cafes, Kühlhäuser, Lagerhäuser, pharmazeutische Betriebe, Transportunternehmen, Friseure, Lesezirkel, Kinderheime, Internate.

Nicht versichert werden können Schäden, die sich aus der Lebendtierhaltung ergeben.

Krankenhäuser, Kliniken und Heimbetriebe sind anfragepflichtig.

Schadenmöglichkeiten

Die vollständige oder teilweise Schließung des Betriebes hat regelmäßig Umsatzausfälle zur Folge, die von behördlicher Seite nur unzureichend oder gar nicht ersetzt werden.

Bedingungen und sonstige Druckstücke

Antrag zur dynamischen Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern	BS 5040
Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern	BS 311

Tarif

1. Versicherungssummen

Schließungsschaden
Die maximale Versicherungssumme für den Schließungsschaden errechnet sich aus der 30-fachen Tagesentschädigung (TE), wobei sich die TE aus der Betriebsschließungssumme (Jahresumsatz abzüglich Wareneinsatz) mit einem Satz von 3,5 ‰ ergibt.

Beispiel:

Bei einem Jahresumsatz von	1.000.000 EUR		
abzgl. eines Wareneinsatzes von	550.000 EUR		
beträgt die Betriebsschließungssumme	450.000 EUR;		
die Tagesentschädigung	450.000	x 3,5 ‰ =	1.575 EUR
ergibt eine Versicherungssumme von:		1.575 x 30 =	47.250 EUR

Warenschaden
Für den Warenschaden ist die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme maßgebend.

Beispiel:

Vereinbarter zu erwartender Warenhöchstwert in den kommenden 12 Monaten:		80.000 EUR
Versicherungssumme Warenschaden:	=	80.000 EUR

2. Beitrag

Schließungsschaden
Für den Schließungsschaden wird der Beitrag auf Grundlage der Betriebsschließungssumme (Jahresumsatz abzüglich Wareneinsatzes) errechnet. Es wird nach Beträgen gefragt, die auch bei kleineren Betrieben schnell und zuverlässig ermittelt werden können.
Der Beitragssatz beträgt 0,20 ‰ aus der Betriebsschließungssumme.

Beispiele:

Jahresumsatz	10.000.000 EUR	Jahresumsatz	450.000 EUR
Wareneinsatz	4.000.000 EUR	Wareneinsatz	160.000 EUR
Betriebsschließungssumme =	6.000.000 EUR	Betriebsschließungssumme =	290.000 EUR
Nettobeitrag: 6.000.000 x 0,20 ‰ =	1.200 EUR	Nettobeitrag: 290.000 x 0,20 ‰ =	58 EUR

Warenschaden
Der Beitrag für die Versicherung des Warenschadens richtet sich nach dem Wert des im Geschäftsjahr voraussichtlich höchsten vorhandenen Warenvorrats. Der Beitragssatz hierfür beträgt 2,00 ‰ jährlich netto.

Beispiel:
Warenlager 30.000,00 EUR
Nettobeitrag: 30.000 x 2,00 ‰ = 60,00 EUR

Der Mindestbeitrag für den Schließungsschaden beträgt 50 EUR und für den Warenschaden 20 EUR.

3. Nachlässe

a)	Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Neustück **und** mindestens zwei weitere Sachverträge des Versicherungsnehmers sind abgeschlossen oder umgestellt worden	20 %
b)	3- jährige Vertragslaufzeit	10 %

Hinweis

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die ihm zugrunde liegende Risikobeschreibung und Besondere Bedingung.